

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dömitz

zum

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 "Warftwiesen" der Stadt Dömitz

Das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg - Vorpommern als höhere Verwaltungsbehörde hat den von der Stadtvertreterversammlung Dömitz am 08.06.1995 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplan 4 "Warftwiesen" mit Bescheid vom 16. Oktober 1995, AZ VIII 270b-512.113-54 024 aufgrund von § 246 a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 BauGB mit 2 Maßgaben, zwei Auflagen und drei Hinweisen genehmigt.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden:	vorhandener Graben zu den Warftwiesen
im Osten:	Spitze Graben / Bahnlinie
im Süden:	Warftstraße / Bahngelände
im Westen:	Wiesenstraße bis Graben Warftwiesen

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom 20.06.1995.

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Warftwiesen" der Stadt Dömitz tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgaben:

1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Stadt Dömitz im Besitz der Flächen außerhalb des Geltungsbereiches, die als Ausgleichfläche genutzt werden sollen, ist oder über diese verfügen kann.
2. Für die Fläche, die mit den Planzeichen - Umgrenzen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - gekennzeichnet ist, ist ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, Art und Maß der Bepflanzung festzusetzen, um einen maximalen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft zu erreichen.

Auflagen:

1. Im Teil B- Text unter Punkt 1 und 2 setzt die Stadt Dömitz zulässige und nicht zulässige Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet fest. Die getroffene Aussage in der Begründung ist dazu abweichend. Daher ist die Begründung den getroffenen Festsetzungen anzupassen.
2. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit ist im Teil B- Text unter Pkt. 9 zu definieren, wann eine Ausnahme vorliegt, die eine geputzte Fassade zuläßt. Analog ist unter Pkt. 7 der textlichen Festsetzung die Ausnahme zu definieren, wann Walmdächer gestattet werden.

Hinweise:

1. Die Aussagen des Kulturamtes aus bodendenkmalpflegerischer Sicht sollten als Hinweis in die Planzeichnung übernommen werden.
2. Für die Bekanntmachung der Satzung zur Erlangung der Rechtskraft muß die Form des § 5 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung beachtet werden.
3. Das Auslegungsexemplar, Planzeichnung und Begründung ist noch mit den Daten des Auslegungszeitraumes zu versehen.

Die Maßgaben, Auflagen und Hinweise wurden durch die Stadt Dömitz lt. Bestätigung der Genehmigungsbehörde vom 27.01.1997 erfüllt und beachtet.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der üblichen Dienststunden beim Bauamt der Amtsverwaltung Dömitz, Goethestraße 21 in 19303 eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 5 Abs.5 KV MV gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anhang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 33 KV MV wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

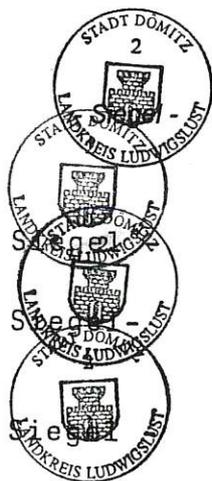
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und der § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Dömitz, den 04.02.1997

ausgehängt am: 12.02.97

abzunehmen am : 27.02.97

abgenommen: 03.03.97



[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Bürgermeister